

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Fehmarn

Aufgrund der § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 310) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Fehmarn vom **tt.mm.jjjj** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Stadt Fehmarn wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Stadt fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen seniorenrelevanten Angelegenheiten. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
3. Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Fehmarn nach § 47d GO. Ein älterer Mensch nach dieser Satzung ist, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen Seniorinnen und Senioren in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Er berät, informiert und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
6. Die Stadt Fehmarn unterrichtet den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Organen der Stadt Fehmarn behandelt werden. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Sicherheit (z. B. Verbraucherschutz, Verkehrssicherheit, Polizeischutz, Gewalt gegen ältere Menschen)
 - Wohnen (z. B. bezahlbarer Wohnraum (Miethöhe), Angebot und Qualität von barrierefreien Wohnungen, Angebot und Qualität von betreutem Wohnen)
 - Soziales (z. B. Sozialberatung / Altenhilfe nach § 71 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), religiöse Angebote / Einrichtungen, Integration von Migranten, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen)
 - Bildung, Kultur und Sport (z. B. Sportangebote, Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen)
 - Kulturelle Angebote (z. B. Museen, Konzerte), Zusammenarbeit / Unterstützung von kulturellen Vereinen

- Pflege (z. B. Pflegeberatung, „Pflegestützpunkte“, Angebot und Qualität von Pflegeheimen, Service-Angebote zur Unterstützung der Haushaltsführung / ambulante Dienste, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen etc. für pflegende Angehörige, Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege)
 - Gesundheit (z. B. Dienstleistungen zur medizinischen Versorgung (Ärzte, Apotheken), Krankenhäuser / medizinische Versorgung, Gesundheitsförderung und Prävention, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen etc., Zusammenarbeit / Unterstützung von freien Trägern)
 - Öffentlicher Raum und Verkehr (z. B. Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel; Angebote und Taktzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel; Angebot an Parkplätzen; Verkehrsleitsysteme; Beschilderung; Erholungs- und Entspannungsmöglichkeiten wie öffentliche Spazierwege; Grünflächen; Sitzgelegenheiten; Angebot an öffentlichen Toiletten; barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden; Sicherheit der Gehwege und Straßenüberquerung)
 - Wirtschaft und Konsum (z. B. Beratungsmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren / Verbraucherzentrale; Erreichbarkeit von Geldautomaten und Briefkästen; Angebote zur Erholung und Unterhaltung; Einkaufsmöglichkeiten für Gebrauchsgüter und Güter des täglichen Bedarfs)
 - Stadtentwicklung und Umwelt (z. B. Natur- und Umweltschutz; bauliche Gestaltung der Wohngebiete; Planung von Gewerbe-, Industrie- und Wohngebieten),
 - Übergreifendes (z. B. Haushalt und Finanzen; seniorenpolitische Planung; Image als generationenfreundliche Kommune; Förderung der Freiwilligenarbeit; Freizeitangebote für alle Altersgruppen; Auswirkungen des demographischen Wandels; Zusammenleben der Generationen; generationsübergreifende Begegnungsstätten)
 - Öffentlichkeitsarbeit für Seniorinnen und Senioren (z. B. Seniorenzeitung; Beratung und Information in sozialen Fragen)
7. Der Beirat arbeitet mit dem Kreissenorenbeirat und Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2 Antrags- und Teilnahmerechte

1. Der Seniorenbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen, sowie auf Wunsch die Vorlagen zu den die Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten, termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern.
2. Wahltag ist der jeweilige Wahlsonntag der Gemeinde- und Kreiswahl Schleswig-Holsteins. Wahlbezirke und Wahllokale werden von dem/der Gemeindegewahlleiter/in festgelegt. Zu dieser Wahl sind alle Wahlberechtigten durch die örtliche Presse einzuladen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Fehmarn gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder im Jahr der Wahl überschreiten werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Fehmarn gemeldet sind und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene sowie bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 4 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirats.
2. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates wird ab 2023 an die Wahlperiode der Gemeinde- und Kreiswahl Schleswig-Holsteins angepasst. Die Wahlzeit des aktuellen Seniorenbeirates endet mit Zusammentritt des dann neu gewählten Seniorenbeirates.
3. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Verwaltung einberufen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
2. Die Wahltermine werden öffentlich bekanntgemacht.
3. Für das Wahlverfahren sind die von der Verwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen können zugestellt werden.
4. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Sofern die Kandidatur nicht selbst eingereicht wird, ist eine Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.

5. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Stadt Fehmarn in der örtlichen Presse.
6. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen der Gemeindevorstand angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
7. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevorstandsrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
8. Die Wahlberechtigten haben bis zu sieben Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben werden darf.
9. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von Wahlvorständen durchgeführt, die aus jeweils mindestens drei Personen bestehen. Die Mitglieder der Wahlvorstände werden durch die Gemeindevorstandlerin oder den Gemeindevorstand berufen.
10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellen die Wahlvorstände das Wahlergebnis fest.

§ 6 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter/in
 - der/dem Schriftführer/in
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
3. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Vorstand nach außen. Er oder sie kann jederzeit, bei eigener Verhinderung und Verhinderung der Stellvertretung, andere Beiratsmitglieder mit den ihr oder ihm obliegenden Aufgaben beauftragen.
4. Sollten aus terminlichen Gründen Anträge an Ausschüsse oder andere Institutionen gestellt werden müssen, ohne dass der Beirat rechtzeitig zu einer Sitzung zusammenkommen konnte, so kann die oder der Vorsitzende diese Anträge formulieren und einbringen. Sie oder er unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich die zuständigen Beiratsmitglieder. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende das Votum der Beiratsmitglieder auch telefonisch einholen.
5. Der „Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Bildung und Sport“ ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Er verwaltet die

Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat im Rahmen seines Budgets.

6. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt enthoben werden.
7. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand berät in Zweifelsfragen bei der Auslegung der Geschäftsordnung und entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen der oder des Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
2. Die Häufigkeit der Einberufung des Beirates regelt die Geschäftsordnung, in der Regel sollte der Beirat einmal pro Quartal zusammentreten.

§ 8 Vorsitz und Verhandlungsleitung

1. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden leitet die oder der neue Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.
2. Die oder der Vorsitzende wird von dem ältesten Mitglied, die anderen Beiratsmitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Scheidet die oder der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Verpflichtung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor.
3. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates tätig.
4. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung in den Beiratssitzungen, sowie in den Arbeitskreisen. Sie oder er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. § 42 GO gilt entsprechend.

§ 9 Finanzbedarf

1. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Arbeitskreises und des Vorstandes und für Sprechstunden sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Der oder dem Vorsitzenden, sowie den Beiratsmitgliedern, wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Fehmarn tätigen Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen, sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen

und Bürgern eine Aufwandsentschädigung für die öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates und des Vorstandes gewährt.

§10 Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am **tt.mm.jjjj** in Kraft. Diese Satzung löst die Satzung vom 24.10.2017, in Kraft getreten am 28.10.2017, mit den dazu ergangenen Satzungsänderungen ab.

Ausgefertigt:
Fehmarn, **tt.mm.jjjj**
Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

(Jörg Weber) (L. S.)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Fehmarn wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn öffentlich bekannt gemacht.
Fehmarn, **tt.mm.jjjj**

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

(Jörg Weber)
Bürgermeister